

493. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über den Zusatz von Schwefeldioxid zu Lebensmitteln (SO₂-Verordnung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Lebensmittel dürfen Schwefeldioxid (E 220) und folgende Schwefeldioxid entwickelnde Stoffe verwendet werden:

- Natriumsulfit — E 221,
- Natriumhydrogensulfit (Natriumbisulfit) — E 222,
- Natriumdisulfit (Natriumpyrosulfit, Natriummetabisulfit) — E 223,
- Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit, Kaliummetabisulfit) — E 224,
- Kaliumhydrogensulfit (Kaliumbisulfit, Monokaliumsulfat) — E 228,
- Calciumsulfit — E 226,
- Calciumhydrogensulfit (Calciumbisulfit) — E 227.

(2) Die in Abs. 1 genannten Zusatzstoffe haben den in Anlage 2 vorgeschriebenen Reinheitskriterien zu entsprechen. %

§ 2. (1) Die Verwendung der in § 1 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe ist nur in dem Ausmaß zulässig, daß zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines in Anlage 1 genannten Lebensmittels die angeführten Höchstmengen nicht überschritten werden. %

(2) Nicht in der Anlage 1 genannte Lebensmittel und Verzehrsprodukte sowie diätetische Lebensmittel dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine Höchstmenge von nicht mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l Schwefeldioxid aufweisen; ausgenommen davon sind

- a) ohne Trockenstärke oder modifizierte Stärke hergestellte (diätetische) Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie Getreidemahlerzeugnisse, die keinen Restgehalt an Schwefeldioxid enthalten dürfen.
- b) Lebensmittel und Verzehrsprodukte gemäß § 3.

§ 3. Mischungen von Lebensmitteln oder Verzehrsprodukten mit Lebensmitteln der Anlage 1 dürfen — sofern es sich nicht um diätetische Lebensmittel einschließlich Lebensmittel für Kleinkinder handelt — die in § 1 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe in der anteilmäßigen Menge enthalten.

§ 4. Werden mit den in § 1 Abs. 1 genannten Zusatzstoffen versetzte Lebensmittel zur Weiterverarbeitung in Verkehr gebracht, ist auf Art und Menge der in § 1 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe (berechnet als SO₂) hinzuweisen.

§ 5. Die in § 1 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe dürfen nur in Originalpackungen, deren Beschaffenheit ein Ausfließen oder Verstäuben des Inhalts verhindert, in Verkehr gebracht werden.

§ 6. Waren, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung, aber den bisher geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 im Verkehr belassen werden.

Krammer